

**Spezielle  
artenschutzrechtliche  
Prüfung (saP)  
zum Vorhaben  
Bebauungsplan „Hander Areal“,  
Gundelfingen a.d. Donau**

**von Dr. Hermann Stickroth**

Augsburg, 13.02.2026

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Prüfungsinhalt .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Datengrundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Datengrundlagen und Methodik.....</b>	<b>6</b>
2.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	6
2.2.2 Relevanzprüfung.....	6
<b>3 Kartierungen .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Ergebnisse der Baumkartierung.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Kartierung der Reptilienhabitats.....</b>	<b>10</b>
<b>3.3 Weitere Kartierung.....</b>	<b>10</b>
<b>4 Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>11</b>
<b>4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....</b>	<b>11</b>
4.1.1 Tötung und Schädigung .....	11
4.1.2 Flächeninanspruchnahme .....	11
4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung .....	12
4.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen).....	12
4.1.5 Kollisionsrisiko .....	12
<b>4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....</b>	<b>12</b>
4.2.1 Flächeninanspruchnahme .....	12
<b>5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>14</b>
<b>5.1 Verbotstatbestände .....</b>	<b>14</b>
<b>5.2 Betroffene Arten .....</b>	<b>14</b>
5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
5.2.2 Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	15
5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	15
5.2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	16
<b>6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>17</b>
<b>6.1 Durch die Planung umgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>17</b>
<b>6.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>18</b>
<b>6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....</b>	<b>19</b>
<b>6.4 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....</b>	<b>19</b>
<b>7 Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>19</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>20</b>

Artenschutzrechtliche Prüfung

## 1 Prüfungsinhalt

Die Stadt Gundelfingen a.d. Donau plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Hander Areal“. Aufgrund der Lage angrenzend an die Feldflur sowie des Vorhandenseins von älteren Obstbäumen in der Planungsfläche wurde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich.

**In der vorliegende saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Umweltbericht dargestellt.

## 2 Datengrundlagen

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Stadt Gundelfingen a.d. Donau und misst etwa 3,8 ha. Es liegt links und rechts des Auweges. Der Westteil wird im Süden von der Straße „Am Gänsei“, im Norden von einem Feldweg und im Westen von der Flurstücksgrenze (Fl.Nr. 1012) begrenzt. Der Ostteil grenzt im Süden an eine Kleingartenanlage, im Norden an eine Obstbaumwiese und im Osten an Viehweiden etwa in der Mitte zwischen Auweg und Haunsheimer Straße (teils entlang vorhandener Flurgrenzen).

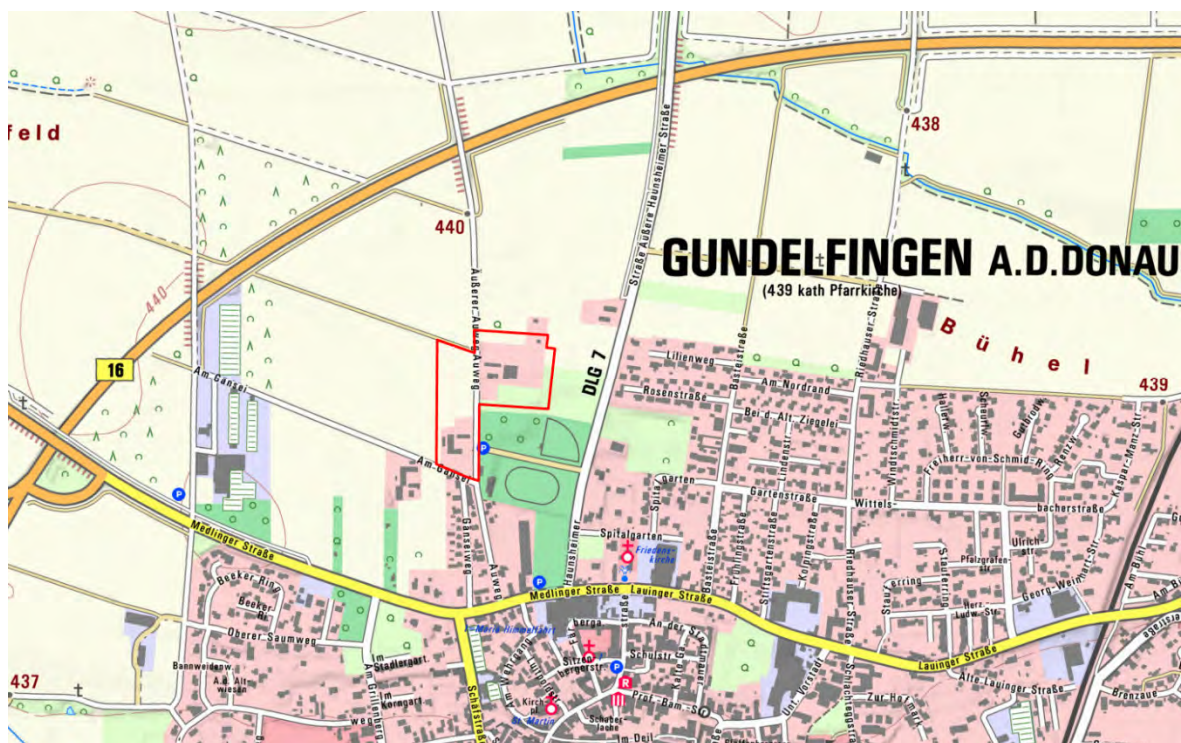


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

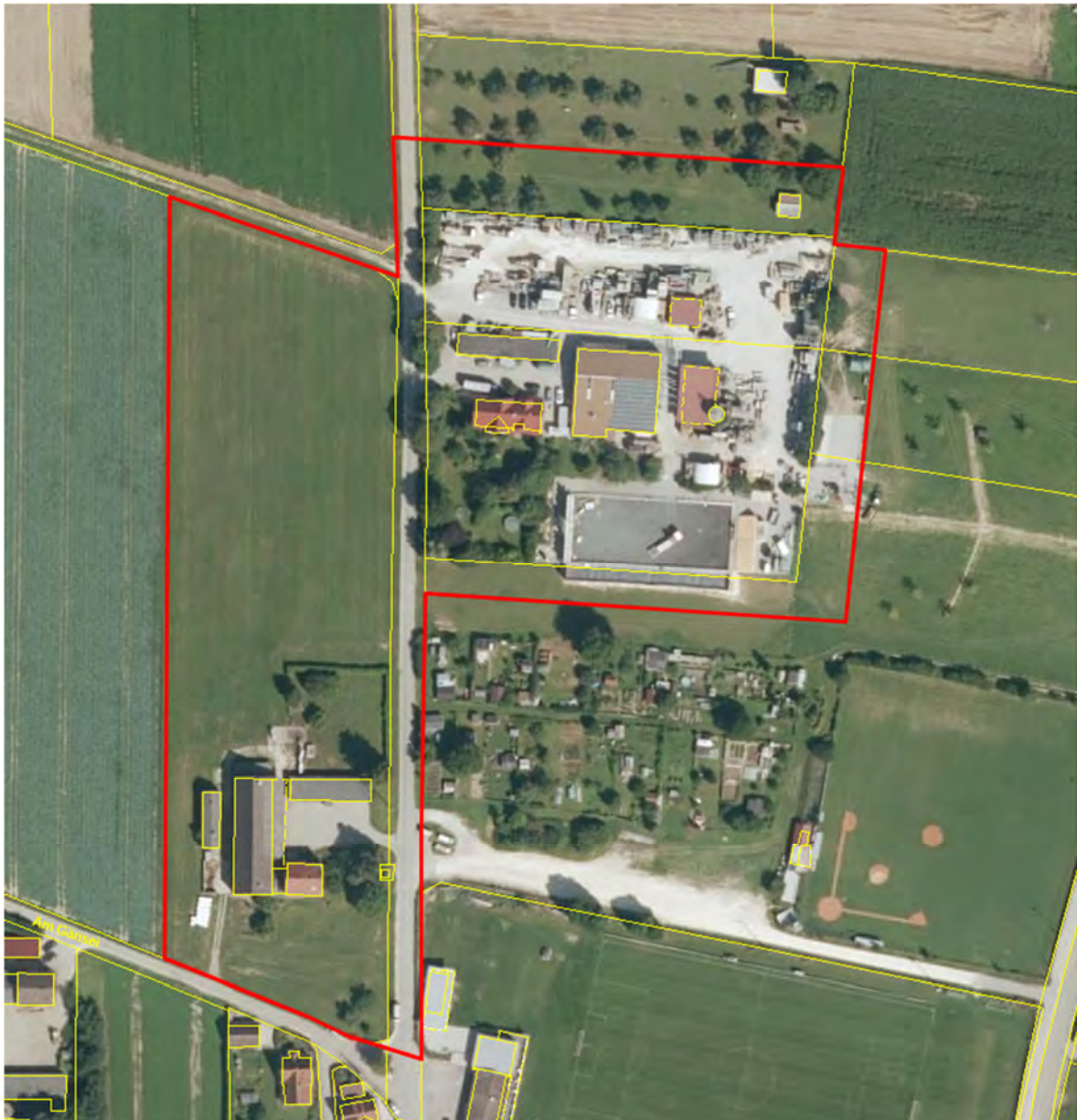


Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot).

Das Grundstück Fl.Nr. 1012 westlich des Auweges enthält im Süden die Hofstelle der Familie des Bauherren mit einigen Bäumen und im Übrigen eine Fettwiese, die von Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) dominiert ist. Der Artenreichtum von Wiesenpflanzen erscheint nur gering (Wiesenklee *Trifolium pratense*, Scharfer Hahnenfuß *Ranunculus acris*, Kriechender Hahnenfuß *Ranunculus repens*, Wiesen-Schafgarbe *Achillea millefolium*, Spitzwegerich *Plantago lanceolata*, Wiesen-Labkraut *Galium mollugo*, Stumpfbältriger Ampfer *Rumex obtusifolius*, Wiesenpippau *Crepis biennis* bei der Begehung am 1.10.2025) und enthielt nur wenige Charakterarten der Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion elatioris*), jedoch einen höheren Anteil von Stickstoff- und Beweidungsanzeigern. Es handelt sich sicher nicht um den geschützten Lebensraumtyp LR6510. Die Hofstelle bleibt nach derzeitiger Planung unverändert.

Artenschutzrechtliche Prüfung



**Abb. 3: Grundstück Fl.Nr. 1012 westlich des Auweges (links) von Norden.**



**Abb. 4: Löwenzahnaspekt in der Fettwiese von Grundstück Fl.Nr. 1012 westlich des Auweges.**



**Abb. 5: Hofstelle in Grundstück Fl.Nr. 1012 westlich des Auweges von Süden.**

## Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Plangebiet östlich des Auweges umfasst zentral die Betriebsfläche der Gerüstbaufirma Hander, im Süden das Wohnhaus mit Garten und älterem Baumbestand sowie eine Arena für Reitveranstaltungen. Entlang des Auweges steht auch älterer Baumbestand, der jedoch zur Erhaltung festgesetzt ist. Im Norden liegt im Planungsgebiet noch der Teil einer Obstbaumwiese. In Summe erfüllt diese jedoch nicht die Kriterien für gesetzlich geschützte Streuobstbestände gemäß BayNatSchG Art. 23: Sie ist zwar groß genug ( $> 2.500 \text{ m}^2$ ), auch sind die Bäume ausreichend alt (gemäß AVBayNatSchG § 6 liegt das vor, „wenn die überwiegende Anzahl der Bäume einen Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden aufweist“), aber mit 9,5 m (in der Planfläche sogar nur 9 m) ist der mittlere Abstand zwischen den Bäumen zu gering (gemäß AVBayNatSchG § 6 „nicht weniger als 10 m“).



**Abb. 6: Blick auf den Obstbaumbestand im Plangebiet von Westen der in Teilen erhalten wird.**



**Abb. 7: Blick auf die alten Bäume im NE-Eck des Planungsgebietes, die jedoch erhalten bleiben.**

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 8: Gerüstbau Hander von Norden.



Abb. 9: Baumbestand entlang des Auweges von Norden.

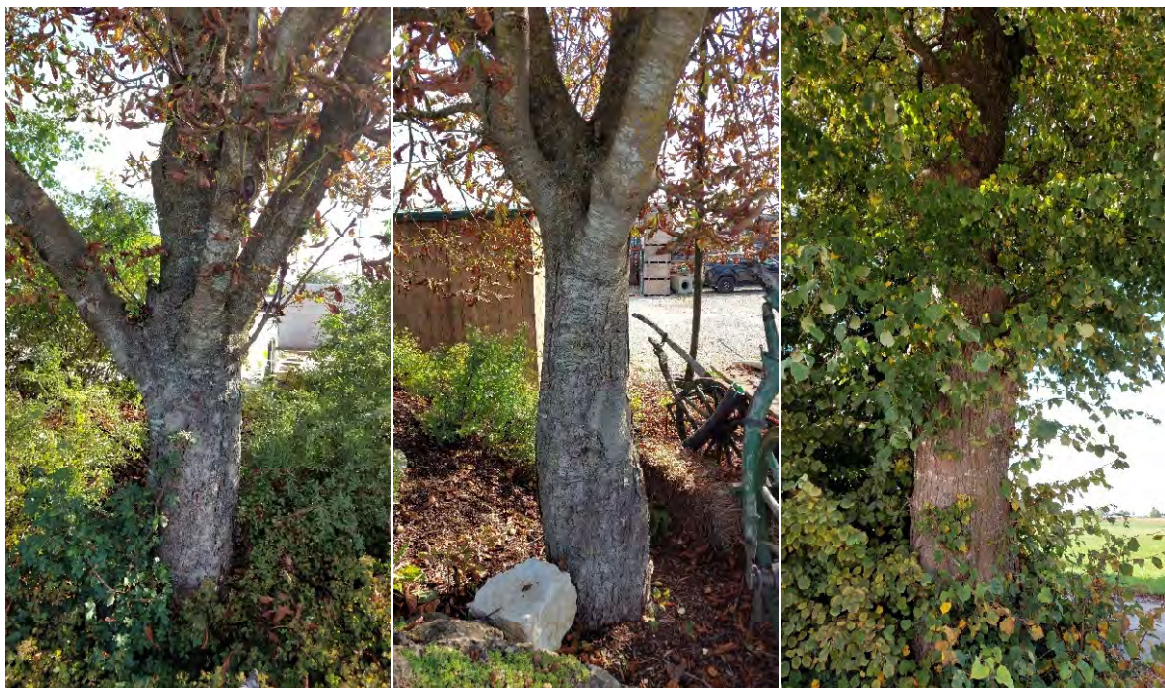


Abb. 10: Zu erhaltender älterer Baumbestand entlang des Auweges.

## 2.2 Datengrundlagen und Methodik

### 2.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020), behandelt allerdings nur die ersten Arbeitsschritte der Relevanzprüfung.

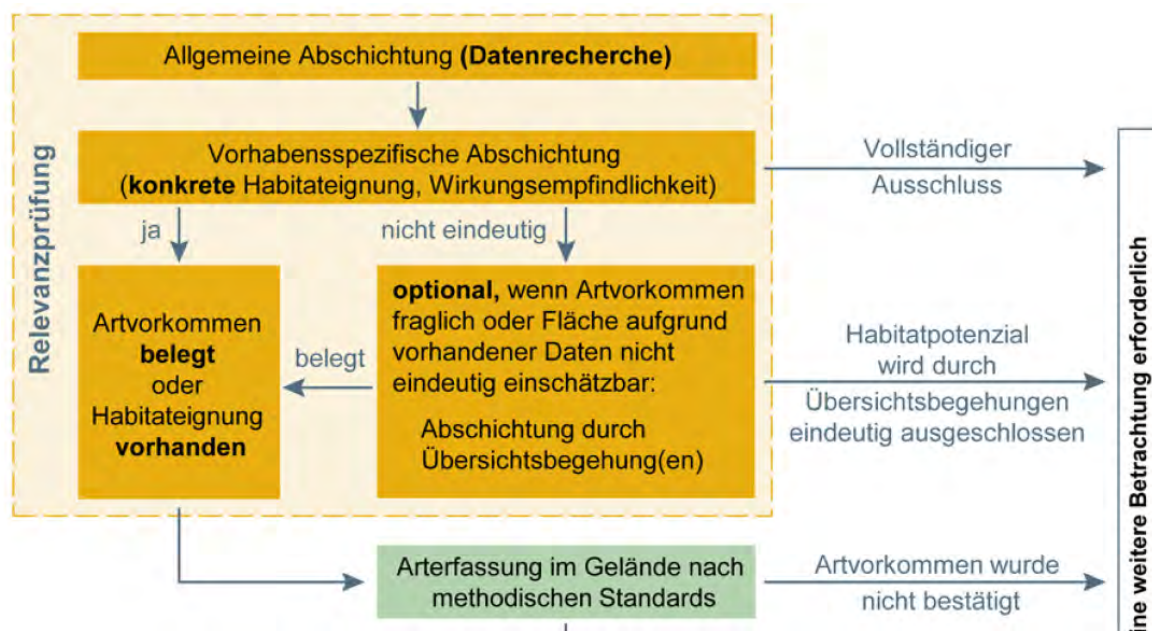


Abb. 11: Prüfablauf gemäß der Arbeitshilfe für Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (LfU 2020).

### 2.2.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgte auf Basis der von der saP-Internethilfe des LfU zur Verfügung gestellten Artenlisten sowie der Ergebnisse der Relevanzbegehung, die ich am 1.10.2025 durchgeführt habe. Die Arten der LfU-Listen wurden anhand der vorhandenen Habitate gefiltert. Die LfU-Abfrage für das TK-Blatt 7428 (Dillingen a.d.Donau West) erbrachte für die agrarische Landschaft und den Siedlungsraum die möglichen Betroffenheiten von **Fledermäusen**, **Vögeln** und **Reptilien**.

Die Relevanzbegehung am 1.10.2025 erbrachte, dass es sich bei den agrarischen Flächen ausschließlich um **Fettwiesen** handelt, die nur ausnahmsweise von Feldvogelarten und Wiesenbrütern genutzt werden. Wiesenbrüter bevorzugen Feuchtwiesen und Extensivgrünland, die es im Planungsgebiet nicht gibt. Die unter Grünland gelisteten Wiesenbrüter wurden daher als nicht relevant angesehen (Kategorie L: „F“). Auch explizite Ackerbrüter sind entsprechend nicht direkt betroffen, jedoch wären im schlechtesten Falle zusätzliche Scheuchwirkungen auf der Westseite des Vorhabens durch die Pflanzung von Einzelbäumen denkbar.

Ein Vorkommen von Feldvogelarten und Wiesenbrütern kann jedoch auch aufgrund der unmittelbaren Lage des Plangebietes am Siedlungsrand weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch Wege und Straßen sowie vertikale Strukturen wie Bäume und Gebäude wird der unmittelbare Siedlungsrand von den meisten dieser Arten gemieden.



Abb. 12: Scheuchbereiche der Straße und der Baumreihe am Auweg; Blick von der Hofstelle nach Norden.

Die Baum- und Obstbaumbestände werden bei der LfU-Abfrage in der Artenliste das Siedlungsraumes mit abgebildet. Die gleichfalls unter Siedlungen gelisteten Arten der Gewässer sind für das Vorhaben jedoch nicht relevant und wurden ausgeschlossen. Waldvogelarten (Kategorie L: „W“) und Gebäudebrüter (Kategorie L: „G“) sind vom Vorhaben nicht betroffen – der Gebäudebestand wird nach derzeitiger Planung nicht verändert, sondern nur baurechtlich abgesichert - und wurden entsprechend als nicht betroffen eingestuft (Wirkempfindlichkeit: 0), sofern sie nicht als Nahrungsgäste im Planungsgebiet erwartet werden können.

Wegen der geringen Größe des Plangebietes werden auch sämtliche potenziellen Nahrungsgäste (Kategorie L: „N“) als unempfindlich gegenüber dem Vorhaben angesehen (Wirkempfindlichkeit: 0), da eine essentielle Bedeutung als Nahrungsfläche ausgeschlossen werden kann.

Im Wesentlichen betroffen sind daher **Arten der Baumbestände** (Fledermäuse, Vögel), insofern in den Baumbestand eingegriffen wird. Bei der Ortsbegehung wurde daher der Baumbestand erfasst und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung untersucht. Bäume mit artenschutzrechtlich bedeutsamen Strukturen (Baumhöhlen, mögliche Spaltenquartiere) wurden zur Erhaltung festgesetzt (siehe Kartierungen), einschließlich des Baumbestandes entlang des Außenweges und Teile des Baumbestandes im Bereich von Wohnhaus und Hofstelle.

Für die übrigen Vogelarten (Gehölzbrüter) ergeben sich nur sehr geringfügige Veränderungen, für die allgemeine Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden können, so dass ebenfalls keine spezifischen Kartierungen erforderlich sind.

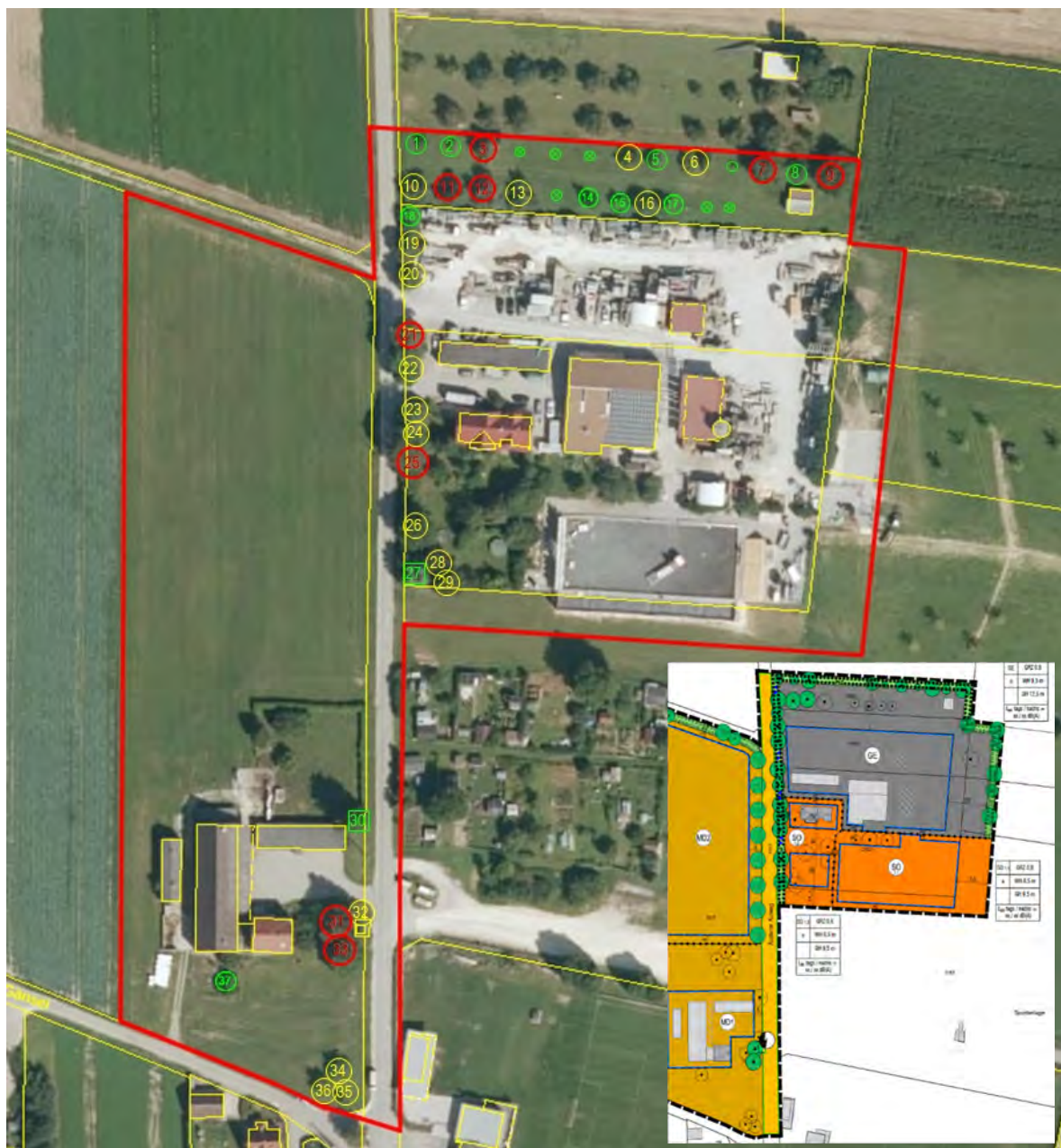
Die **Reptilien** (Zauneidechse) vom Vorhaben überhaupt nicht betroffen, da es keine geeigneten Habitate für die Art in den Eingriffsbereichen gibt. Garten und Hofstelle wurden dahingehend nicht untersucht, da diese ja erhalten bleiben.

Artenschutzrechtliche Prüfung

### 3 Kartierungen

#### 3.1 Ergebnisse der Baumkartierung

Bei der Baumkartierung am 1.10.2025 wurden 37 Bäume bzw. Baumgruppen erfasst (s. Tab.1), die sich auf den Obstbaumbestand in Fl.Nr. 1021 (17 Bäume, ohne die abgegangenen Bäume), den Baumbestand entlang des Auweges (11 Bäume und 1 Baumgruppe von 4 Blaufichten) sowie den Baumbestand um die Hofstelle (7 Bäume und 1 Baumgruppe von 4 Fichten) verteilen. Davon wiesen 3 Bäume Astlöcher, Höhlungen oder Spalten auf und wurden zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen zur Erhaltung festgesetzt (alles Obstbäume). 6 weitere Bäume haben wegen ihres großen Stammdurchmessers (> 50 cm) eine hohe ökologische Bedeutung und wurden deshalb zur Erhaltung festgesetzt.



**Abb. 13: Baumkartierung am 1.20.2025; rot** ökologisch sehr bedeutsam, zur Erhaltung festzusetzen, **gelb** ökologisch bedeutsam, zu ersetzen, **grün** ökologisch nicht bedeutsam, ⊗ abgegangener Baum, Inlay: Auszug BP.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**Tab. 1: Ergebnisse der Baumkartierung; SDM** Stammdurchmesser in Brusthöhe in cm, **Kat.** Kategorie, **1** ökologisch sehr bedeutsam, zur Erhaltung festzusetzen, **2** ökologisch bedeutsam, zu ersetzen, **3** ökologisch nicht bedeutsam.

lfdNr	Baumart	SDM	Kat.	Besonderheiten
Obstbaumbestand Fl.Nr. 1021				
1	Apfelbaum	10	3	
2	Apfelbaum	10	3	
3	Apfelbaum	50	1	Astlöcher, Spalten, Stamm (u. Äste) hohl oder Mulm
4	Kirsche	30	2	
5	Apfelbaum	15	3	
6	Apfelbaum	25/30	2	Zwiesel, Astlöcher
7	Süßkirsche	70	1	Nistkasten
8	Zwetsche	20	3	
9	Süßkirsche	80	1	Schwulst, saftend, Nistkasten
10	Apfelbaum	45	2	
11	Apfelbaum	50	1	Astlöcher, Nistkasten, Stamm hohl oder Mulm
12	Apfelbaum	45	1	Astlöcher, Nistkasten
13	Apfelbaum	40	2	
14	Birnbaum	20	3	
15	Apfelbaum	20	3	
16	Kirsche	35	2	stark geschädigt
17	Birnbaum	20	3	
Baumbestand entlang der Auweges				
18	Walnussbaum	15	3	
19	Roßkastanie	35	2	
20	Roßkastanie	35	2	
21	Kiefer	70	1	
22	Feldahorn	40	2	
23	Kiefer	30	2	
24	Feldahorn	30	2	
25	Linde	60	1	
26	Walnussbaum	30	2	
27	4 Blaufichten	oA	3	
28	Spitzahorn	oA	2	rotlaubig
29	Kiefer	oA	2	
Baumbestand um die Hofstelle				
30	4 Fichten	oA	3	
31	Schwarzkiefer	90	1	Zwiesel, Nistkasten
32	Schwarzkiefer	40	2	
33	Walnussbaum	110	1	
34	Apfelbaum	30	2	
35	Birnbaum	30	2	Efeu
36	Apfelbaum	30	2	
37	Haselnussstaude	oA	3	

## Artenschutzrechtliche Prüfung

17 Bäume hatten Stammdurchmesser größer 25 cm und haben dadurch eine ökologische Bedeutung als Potenzialbäume (Spechte können hier jederzeit Höhlen zimmern und dadurch zusätzliches Quartierpotential schaffen). Im Obstbaumbestand in Fl.Nr. 1021 sowie im Baumbestand entlang der Auweges wurden diese alle zusammen mit den Bäumen der Kategorie 1 zur Erhaltung festgesetzt. Für die nur nachrichtlich aufgeführten Bäume im Garten beim Wohnhaus und um die Hofstelle gilt, dass diese ersetzt werden müssen, wenn sie entfernt werden. Im Rahmen des Vorhabens gepflanzte Bäume können hierbei jedoch angerechnet werden.

11 Bäume sind noch recht jung und noch keine nennenswerte ökologische Bedeutung, diese können entnommen werden, jedoch gilt bei jeglichen Baum- und Gehölzarbeiten, dass die gesetzlichen Fristen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten sind.



Abb. 14: Baum Nr. 3 mit Höhlungen.



Abb. 15: Baum Nr. 11 mit Stammhöhlung.

### 3.2 Kartierung der Reptilienhabitate

Bei der Relevanzbegehung am 1.10.2025 wurde auch nach potenziellen Reptilienhabitaten gesucht. Es wurden jedoch keine für die Art geeigneten Habitate gefunden. Eine Kartierung der Zauneidechse erübrigte sich daher.

### 3.3 Weitere Kartierung

Weitere Kartierungen konnten aus jahreszeitlichen Gründen und wegen der Dringlichkeit des Vorhabens nicht durchgeführt werden. **Mit Einverständnis der Naturschutzbehörden wurde eine Potenzialanalyse mit Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.**

Durch die Erhaltung der potenziellen Quartier- und Höhlenbäume und deren Festsetzung im Bebauungsplan kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für Fledermäuse und Höhlenbrüter vollständig vermieden werden, so dass eine spezifische Kartierung nicht mehr erforderlich war. Auch die Gebäuden bleiben bestehen, so dass hier ebenfalls keine Gefährdungen entstehen können.

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### 4.1.1 Tötung und Schädigung

Durch eine Baumaßnahme besteht potenziell die Gefahr der Tötung oder Schädigung von Arten. Neben der unmittelbaren Tötung einzelner Individuen in ihren Habitaten können auch deren Fortpflanzungsstadien durch den Einsatz der Maschinen und die Bauarbeiten zerstört werden.

Am stärksten betroffen durch das Vorhaben wären Gehölze bewohnende Arten wie Fledermäuse und Höhlenbrüter, wenn deren Quartier- und Höhlenbäume gefällt würden. Da diese jedoch vollständig erhalten werden, kann es zu keiner Tötung oder Schädigung kommen.

Sonstige Gehölzbrüter werden nur minimal betroffen, da auch die übrigen Gehölze weitestgehend erhalten werden. **Durch eine Zeitenregelung kann auch bei geringfügigen Eingriffen eine Tötung vermieden werden.**

**Falls im Zuge der Umsetzung des Vorhabens (auch zu einem späteren Zeitpunkt) die Fällung weiterer Bäume oder eines Baumes der Kategorien 2 oder 3 erforderlich werden sollte, sind diese vorher auf Höhlen und Nester (Lebensstätten) zu untersuchen, und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.**

Ackerbrüter und Wiesenbrüter können als Brutvögel ausgeschlossen werden, da diese einerseits Straßen und Siedlungsränder durch Scheuchwirkungen und häufige Störungen meiden. Andererseits handelt es sich beim betroffenen Offenland um eine Fettwiese, die beide Gilden wegen des dichten Graswuchses meiden.

#### 4.1.2 Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wirkt nur auf unmittelbar betroffene Arten. Dies sind bei diesem Vorhaben nur Gehölze bewohnende Arten, nicht jedoch Fledermäuse und Höhlenbrüter, da deren Quartier- und Höhlenbäume vollständig erhalten werden. Aber es werden auch fast alle Potenzialbäume erhalten, die in naher Zukunft vergleichbare Strukturen erhalten können (z.B. durch die Arbeit der Spechte), und die Mehrzahl sonstiger Bäume. Der unmittelbare Verlust beschränkt sich auf 5 Bäume in Fl.Nr. 1021: einen Apfelbaum der Kategorie 2, eine stark geschädigt Kirsche der Kategorie 2, sowie drei jüngere Birn- und Apfelbäume der Kategorie 3; dies sind nur etwa 10 Prozent des derzeitigen Baumbestandes, wofür jedoch bei der Vielzahl anderer Bäume ausreichend Ausweichmöglichkeiten auch für Arten wie Stieglitz, Klappergrasmücke und Gelbspötter mit ungenügenden Erhaltungszuständen gegeben sind.

Daneben gibt es weitere nicht zur Erhaltung festgesetzte Bäume in der Betriebsfläche, im Gartengrundstück und um die Hofstelle, die nicht unmittelbar zur Fällung anstehen. **Falls deren Fällung irgendwann erforderlich sein sollte, sind diese zu ersetzen (wobei die Baumpflanzungen im Zuge dieses Vorhabens angerechnet werden können), und die Eingriffe der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.** Zur Vermeidung von Tötungen sind sie vorher auf Höhlen und Nester (Lebensstätten) zu untersuchen (S. Kap. 4.1.1).

## Artenschutzrechtliche Prüfung

Sonstige Gehölzbrüter werden nur minimal betroffen, da auch die übrigen Gehölze weitestgehend erhalten werden. Diese geringen Verluste können zu keiner Beeinträchtigung von Gebüschbrütern führen. Dies gilt auch für Bluthänfling und Turteltaube mit schlechten Erhaltungszuständen, da deren Gefährdungsfaktoren vor allem der Nahrungsmangel in der intensiv genutzten Landschaft, und bei der Turteltaube auch die exzessive Jagd auf dem Zug und in den Wintergebieten sind.

Da Ackerbrüter und Wiesenbrüter als Brutvögel ausgeschlossen werden können (s. 4.1.1), ist auch ein direkter Habitatverlust dieser Arten zu verneinen. Scheuchwirkungen auf Feldvogelarten der Umgebung, sofern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, sind anlagenbedingt und werden im Kap. 4.2 behandelt.

Auch als Nahrungshabitat spielen Fettwiesen kaum eine Rolle. Aufgrund der geringen Fläche sind in keinem Fall essentielle Nahrungshabitate betroffen.

Habitatverluste für die Zauneidechse sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

#### **4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Durch die Lage am Siedlungsrand sind keine zusätzliche Zerschneidung und Barrierewirkungen anzunehmen.

#### **4.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen)**

Da keine nennenswerten Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist von erheblichen Zunahme der Immissionen auf der betroffenen Fläche und im Umland nicht auszugehen.

#### **4.1.5 Kollisionsrisiko**

Da keine nennenswerten Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist von keiner erheblichen Zunahme des Kollisionsrisikos auf der betroffenen Fläche und im Umland auszugehen.

### **4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

Die Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse unterscheiden sich bei diesem Vorhaben kaum von den baubedingten Wirkprozesse. Die künftigen Nutzungen entsprechen weitgehend den schon jetzt vorhandenen (Lagerflächen für Gerüstbaufirma, landwirtschaftliche Nutzung, Weidetierhaltung, Pferdehaltung und Ritterspiele). Lediglich die möglichen Scheuchwirkungen sind genauer zu betrachten.

#### **4.2.1 Flächeninanspruchnahme**

Bebauung, Verkehrswege und Gehölze haben Scheuchwirkungen auf bestimmte Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz). Diese müssen bei der Flächeninanspruchnahme mit berücksichtigt werden. Anderen Arten der Feldflur werden durch Scheuchwirkungen nicht beeinträchtigt (z.B. Rebhuhn). Solche Scheuchwirkungen sind aktuell schon gegeben. Da es jedoch nur geringfügige bauliche Veränderungen gibt, wird höchstens die Pflanzung von Einzelbäumen entlang der Westgrenze wirksam, deren mögliche Scheuchwirkungen von 50 m eher gering ist. Davon betroffen wird höchstens die Feldlerche sein (dem Kiebitz sind die Störungen am Siedlungsrand zu stark), allerdings beträgt die zusätzliche Scheuchwirkung dann weniger als 1.000 m<sup>2</sup>, was nicht einmal einem Fünftel eines Feldlerchenreviers entspricht und daher vernachlässigt werden kann.

Artenschutzrechtliche Prüfung

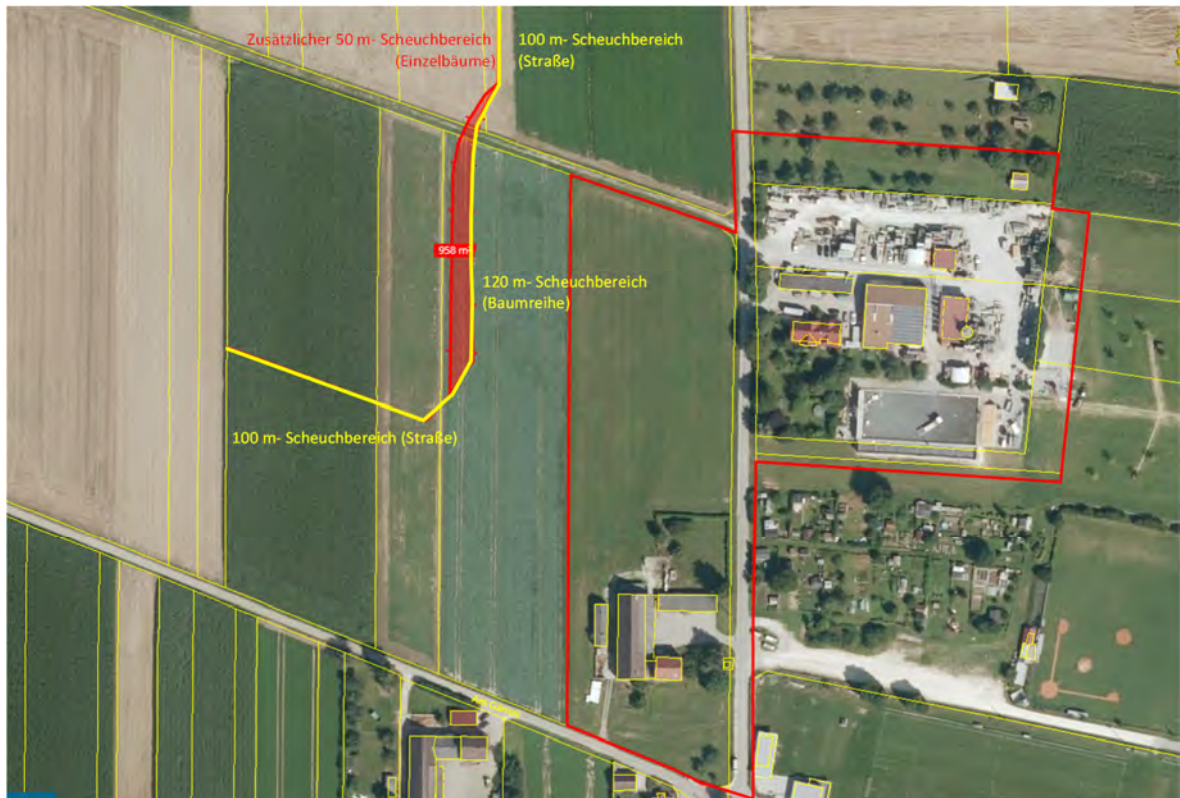


Abb. 16: Zusätzlicher Scheuchbereich für die Feldlerche durch das Vorhaben (beides rot).



Abb. 17: Mittelalterfest von Hander Events (von deren Internetseite).

Artenschutzrechtliche Prüfung

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 5.2 Betroffene Arten

### 5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet sind keine nach Europarecht geschützten Pflanzenarten (Anhang IV der FFH-RL) bekannt. Die saP-Internethilfe des LfU führt im TK-Blatt 7428 (Dillingen a.d.Donau West) und den Lebensraumtypen Grünland und Siedlungen keine Pflanzenarten auf.

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**5.2.2 Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Vier obligate oder optionale Baum bewohnende Fledermausarten führt die saP-Internethilfe des LfU im TK-Blatt 7428 (Dillingen a.d.Donau West) und den Lebensraumtypen Grünland und Siedlungen auf. Dazu kommen noch zwei Gebäude bewohnende Arten die im Grünland jagend angetroffen werden können.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum geprüften Fledermausarten.**

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Böschungen	Siedlungen
GB	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g			3
GB	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u			1
GB	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u			2
GB	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		g			1
G	N	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u	4		1
G	N	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	4		1

**RL D** Rote Liste Deutschland (2009) und**RL BY** Rote Liste Bayern (2017)

- 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär  
 \* ungefährdet

**EHZ** Erhaltungszustand (BfN 2007) KBR = kontinentale biogeographische Region

- FV günstig  
 U1 ungünstig - unzureichend  
 U2 ungünstig – schlecht  
 XX unbekannt

Da alle Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse zur Erhaltung festgesetzt werden, sind die Fledermäuse weder von Tötungen noch von Fortpflanzungshabitat-Verlust betroffen. Für künftige Fällungen weiterer Bäume oder von Bäumen der Kategorien 2 oder 3 wird festgesetzt, dass diese vorher auf Höhlen und Lebensstätten zu untersuchen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen sind. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen erforderlich.

**5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die saP-Internethilfe des LfU führt im TK-Blatt 7428 (Dillingen a.d.Donau West) und den Lebensraumtypen Grünland und Siedlungen die Zauneidechse auf. Im Planungsgebiet sind jedoch keine potenziellen Eidechsenhabitate gefunden worden.

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilien.**

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Böschungen	Siedlungen
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u		1	

**fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)**RL BY** Rote Liste Bayerns (2019) und **RL D** Rote Liste Deutschland (2009) sowie **EHZ KBR** vgl. Tabelle 2

## Artenschutzrechtliche Prüfung

**5.2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Die saP-Internethilfe des LfU führt im TK-Blatt 7428 (Dillingen a.d.Donau West) und den Lebensraumtypen Grünland und Siedlungen führt nach der Abschichtung (s. Relevanzprüfung) noch 21 Vogelarten auf, die den Gilden Feldbrüter (3 Arten), Höhlenbrüter (5 Arten), Baumbrüter (6 Arten) und Gebüsch-/Heckenbrüter (7 Arten) zugeordnet werden können.

Für die **Feldbrüter** (Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) kann aufgrund der Fettwiese und der Scheuchwirkungen von Straßen und vertikalen Strukturen (Bäume, Gebäude) ein Vorkommen als Brutvögel ausgeschlossen werden. Entsprechend ist auch ein direkter Habitatverlust dieser Arten zu verneinen. Auch eine anlagenbedingte erhebliche Zunahme solcher Scheuchwirkungen durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel.**

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Grünland	Böschungen	Siedlungen
						B	R			
<b>FELDBRÜTER</b>										
X	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s		1		
X	X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	s	2		
X	X	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	s	u	1		
<b>HÖHLENBRÜTER</b>										
B	X	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	s		3	3	2
GB	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	g	2	2	1
B	X	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g				1
B	X	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	g				2
B	X	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	g				2
<b>BAUMBRÜTER</b>										
B	X	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	g	2	2	1
X	X	<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u		3	3	2
X	X	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u				2
B	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
B	X	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	1	2	2
GB	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	1	2	1
<b>GEBÜSCH-/HECKENBRÜTER</b>										
X	X	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	u	2	2	2
B	X	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s		2		
X	X	<i>Curruca communis</i>	Dorngrasmücke	V		g			1	
X	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g	2	1	2
X	X	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g		2		2
X	X	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	g		3		
X	X	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g			2	2

**fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns (2019) und **RL D** Rote Liste Deutschland (2009) sowie **EHZ KBR** vgl. Tabelle 2

## Artenschutzrechtliche Prüfung

Da die Höhlenbäume vollständig erhalten werden, sind auch die **Höhlenbrüter** (Wendehals, Feldsperling, Grünspecht, Kleinspecht, Halsbandschnäpper) durch unmittelbar bevorstehenden Eingriffe nicht betroffen. Falls die Fällung von Bäumen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein sollte, sind diese zur Vermeidung von Tötungen vorher auf Höhlen und Nester (Lebensstätten) zu untersuchen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen (wobei die Baumpflanzungen im Zuge dieses Vorhabens angerechnet werden können). Auch werden auch fast alle Potenzialbäume erhalten, die in naher Zukunft vergleichbare Strukturen erhalten können (z.B. durch die Arbeit der Spechte), und die Mehrzahl sonstiger Bäume.

Die sonstigen **Baumbrüter** (Stieglitz, Klappergrasmücke, Gelbspötter, Sperber, Waldohreule, Turmfalke) sind somit auch nur minimal betroffen. Der unmittelbare Verlust beschränkt sich auf 5 Bäume in Fl.Nr. 1021: einen Apfelbaum der Kategorie 2, eine stark geschädigt Kirsche der Kategorie 2, sowie drei jüngere Birn- und Apfelbäume der Kategorie 3; dies sind nur etwa 10 Prozent des derzeitigen Baumbestandes, wofür jedoch bei der Vielzahl anderer Bäume ausreichend Ausweichmöglichkeiten auch für Arten mit ungenügenden Erhaltungszuständen (Stieglitz, Klappergrasmücke, Gelbspötter) gegeben sind. Eine Beeinträchtigung deren Populationen ist daher zu verneinen. Die Maßnahmen hinsichtlich künftiger Fällungen von Bäumen gelten auch für diese Gilde.

Die **Gebüsch- und Heckenbrüter** (Bluthänfling, Turteltaube, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall) werden ebenfalls nur minimal betroffen, da auch die Gebüsch- und Heckenstrukturen weitestgehend erhalten werden. Die geringen Verluste können zu keiner Beeinträchtigung von Gebüschbrütern führen. Dies gilt auch für Bluthänfling und Turteltaube mit schlechten Erhaltungszuständen, da deren Gefährdungsfaktoren vor allem der Nahrungsmangel in der intensiv genutzten Landschaft, und bei der Turteltaube auch die exzessive Jagd auf dem Zug und in den Wintergebieten sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei Einhaltung der festzusetzenden allgemeinen Maßnahmen (s. Kap. 6) durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie durch das Vorhaben in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Durch die Planung umgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung wurden durch die Planung bereits umgesetzt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Bäume mit artenschutzrechtlich bedeutsamen Strukturen (Baumhöhlen, mögliche Spaltenquartiere, Kategorie 1) wurden vollständig und sonstige Bäume mit ökologischer Bedeutung (Potenzialbäume, Kategorie 2) großenteils entsprechend der Ergebnisse der Baumkartierungen zur Erhaltung festgesetzt. Ausgenommen wurden ein Apfelbaum (Nr.13) und ein stark geschädigter Kirschbaum (Nr.16) in Fl.Nr.1021, die Bäume Nr.28 (Spitzahorn) und Nr.29 (Kiefer) im Gartengrundstück, sowie die Bäume Nr.32 (Schwarzkiefer), Nr.34 (Apfelbaum), Nr.35 (Birnbäum) und Nr.36 (Apfelbaum) um die Hofstelle (allesamt Kategorie 2). Diese werden durch Nachpflanzungen (insgesamt 30 Bäume) ersetzt.

## Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 18: Bebauungsplan mit Festsetzung der zu erhaltenden Bäume und Gehölze.

## 6.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Während der Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen (Schutz des Wurzelbereichs, keine Befahrung, keine Erdarbeiten, keine Lagerung von Material und Gerät, keine Versiegelung).
- Baumfällungen und Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen (also nicht in der Zeit vom 1.3. bis 31.9 eines Jahres). Ggf. vorhandene Nistkästen sind vor der Fällung an benachbarten Baumbestand umzuhängen.
- Falls im Zuge der Umsetzung des Vorhabens (auch zu einem späteren Zeitpunkt) die Fällung weiterer Bäume oder eines Baumes der Kategorien 2 oder 3 erforderlich werden sollte, sind diese vorher auf Höhlen und Nester (Lebensstätten) zu untersuchen, und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese sind zu ersetzen, wobei die Baumpflanzungen im Zuge dieses Vorhabens (insgesamt 30 Bäume) angerechnet werden können.

---

Artenschutzrechtliche Prüfung

### **6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden, sind nicht erforderlich.

### **6.4 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes**

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes, dass es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen oder keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen oder keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen kommt, sind nicht erforderlich.

## **7 Gutachterliches Fazit**

Es bestanden mögliche Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln. Diese wurden durch die Planung (Erhaltung des wertvollen Baumbestandes) weitestgehend ausgeräumt. Darüber hinaus sind nur allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung (Zeitenregelung, Umgang mit künftigen Fällungen) nötig. Bei deren Umsetzung kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Tierarten durch das Projekt nicht geschädigt werden oder es zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten kommt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann dem Projekt daher zugestimmt werden.

---

Artenschutzrechtliche Prüfung

## Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel. Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bände, Wiebelsheim.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) & BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. - 2. Überarbeitung, Stand: 08.06.2015: 52 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart: Frankh-Kosmos Verlag.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFSTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, P. BOYE, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL, A. ZAHN. - Augsburg: 15 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearb.: G. HANSBAUER, H. DISTLER, R. MALKMUS, J. SACHTELEBEN, W. VÖLKL (†), A. ZAHN. - UmweltSpezial, Augsburg: 27 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Augsburg: 23 S.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 411 S.

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020, 30 September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

## Anhang

### Vorkommen in TK-Blatt 7428 (Dillingen a.d.Donau West) Lebensraumtypen Grünland und Siedlungen

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben)  
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art  
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens  
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen  
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung  
**G** = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Gebäuden, im Sinne von X  
**B** = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen, im Sinne von X  
**W** = Waldart  
**F** = Feuchtgrünland  
**N** = Nahrungssuche  
**DZ** = Durchzügler
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

### Säugetiere

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Böschungen	Siedlungen
G	N	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u	4		1
GB	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g			3
G	N	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	4		1
G	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			u			1
G	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g			2
GB	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u			1
GB	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u			2
G	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g			1
GB	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		g			1
G	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g			1
G	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s			1
G	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	u			1

**Vögel (ohne Wasservögel)**

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Grün- land	Bösch- ungen	Sied- ungen
						B	R			
N	0	Accipiter gentilis	Habicht	V		u		2		2
B	X	Accipiter nisus	Sperber			g		2	2	2
X	X	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		1		
DZ	0	Anser albifrons	Blässgans				g	1		
N	0	Anser anser	Graugans			g	g	2		3
G	0	Apus apus	Mauersegler	3		u				1
N	0	Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	1		3
B	X	Asio otus	Waldohreule			g	g	1	2	2
N	0	Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	1	2	2
DZ	0	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1		g	2		
DZ	0	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	u		1		
B	X	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u	g	2	2	1
N	0	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g	1		2
N	0	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g	1		1
N	0	Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g	2		
G	0	Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	2		1
N	0	Columba oenas	Hohltaube			g	g	2		
N	0	Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g	1	2	1
F	0	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		1		
F	0	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	s	u	2		
N	0	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		2	2	2
X	X	Curruca communis	Dorngrasmücke	V		g			1	
X	X	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		3	3	2
0	0	Curruca nisoria	Sperbergrasmücke	1	1	s			2	
N	0	Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	2		2
G	0	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u	g	2		1
B	X	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g				2
W	0	Dryocopus martius	Schwarzspecht			g				2
DZ	0	Egretta alba	Silberreiher		R		g	1		
X	X	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s	u	1		
X	X	Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	2	1	2
N	0	Falco peregrinus	Wanderfalke			g				1
GB	X	Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	1	2	1
B	X	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	g				2
DZ	0	Fringilla montifringilla	Bergfink				g		2	2
F	0	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	g	2		

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Grün-land	Bösch-ungen	Siedl-ungen
						B	R			
N	0	Grus grus	Kranich	1		u	g	2		
X	X	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u				2
G	0	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	2		1
B	X	Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		3	3	2
X	X	Lanius collurio	Neuntöter	V		g		2		2
DZ	0	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u	2		2
DZ	0	Larus argentatus	Silbermöwe		V		u	2		3
DZ	0	Larus cachinnans	Steppenmöwe				g	2		2
DZ	0	Larus canus	Sturmmöwe	R		g	g	2		3
DZ	0	Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		g	g	3		
N	0	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g	g	2		3
X	X	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	2	2	2
X	X	Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	g		3		
X	X	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g			2	2
N	0	Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g	2		
N	0	Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	2		2
F	0	Motacilla flava	Schafstelze			g	g	1		
F	0	Numenius arquata	Brachvogel	1	1	s	u	1		
W	0	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g		2		3
G	0	Passer domesticus	Haussperling	V		u			2	2
GB	X	Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	2	2	1
X	X	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s	2		
N	0	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	2	2	
W	0	Picus canus	Grauspecht	3	2	u				2
B	X	Picus viridis	Grünspecht			g				1
F	0	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		g		3	2	
B	X	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s		2		
DZ	0	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g	2	2	3
F	0	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	1		

### Kriechtiere

L	E	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grün-land	Bösch-ungen	Siedl-ungen
X	X	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u		1	

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

**Legende Lebensraum**

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat